

Benützungsreglement Ev. ref. Kirche Glattfelden

Dieses Reglement ordnet die Benutzung sämtlicher Räume der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Glattfelden.

Zweckbestimmung

Die Liegenschaften der Kirchgemeinde Glattfelden stehen in erster Linie für die Aktivitäten der Mitglieder der ev. ref. Kirchgemeinde zur Verfügung. Die Räume können jedoch auch an Dritte für öffentliche, gemeinnützige, kulturelle oder gesellschaftliche Zwecke vermietet werden, sofern deren Veranstaltung mit den Grundsätzen der ev. ref. Kirche vereinbar sind. Für die Vergabe und die betrieblichen Belange der kirchlichen Räume ist die Kirchenpflege zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- Kirchliche Anlässe haben bei der Belegung der Räume Priorität.
- Für die Betreuung der Kirche ist der Sigrist, resp. seine Stellvertretung zuständig und für die Räume des Pfarrhauses sowie für die «Chilestube» ist das Sekretariat verantwortlich. Alle externen Veranstaltungen werden im Vorfeld mit der Kirchenpflege besprochen.
- Schlüsselabgabe: Regelmässige Benutzer erhalten einen Schlüssel gegen Unterschrift. Temporären Benutzern werden die Räume geöffnet und im Anschluss an die Veranstaltung wieder verschlossen.

Ansprechpersonen:

Anfragen: Sekretariat Kirchenpflege sekretariat@kircheglattfelden.ch, Tel. 044 867 20 36

Übernahme und Nutzung

- Bei der Übernahme und Einrichtungen der Räume muss eine Besprechung mit dem Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) erfolgen. Der Zeitpunkt kann direkt mit ihm abgesprochen werden.
- Technische Einrichtungen dürfen nur nach erfolgter Instruktion benützt werden.
- An bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Provisorien sind Sache des Benutzers und dürfen nur nach Absprache mit dem dem Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) errichtet werden. Im Zweifelsfall ist der Liegenschaftsvorsteher beizuziehen.

Rückgabe

Die Rückgabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen sind direkt mit dem dem Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) oder der für die Abnahme verantwortlichen Person abzusprechen. In sämtlichen Räumen muss nach der Benutzung die Möblierung wieder in den vorgefundenen Zustand gebracht werden.

Reinigung

- Während der Dauer des Anlasses ist der Veranstalter für den Zustand der sanitären Anlagen verantwortlich.
- Nach Schluss der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume, Gerätschaften und Anlagen nach den Anweisungen des Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) zu reinigen (Böden: besenrein). Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Ausserordentliche Nachreinigungen werden durch den Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) durchgeführt und vom Sekretariat der Kirchgemeinde dem Veranstalter separat je nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- Küche: Das Inventar muss sauber gewaschen und versorgt werden, wie auch die übrigen Einrichtungen.
- Die Umgebung ist nach einer Veranstaltung von jeglichem Müll zu säubern.

Sicherheit und Ordnung

Alle Räume sind schonend zu benützen. In allen Räumen besteht ein allgemeines Rauchverbot. Den Anweisungen und Aufforderungen des Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) oder der Kirchenpflege ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Organisation eines Sanitätsdienstes ist Sache des Veranstalters und von diesem selbst zu bezahlen. Über das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern entscheidet die Kirchenpflege. Kircheneigene Parkplätze stehen zur Verfügung.

Haftung und Beschädigungen

- Die Benutzer haften gegenüber der Kirche für allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen. Die Kirchenpflege lehnt bei allen Veranstaltungen und Anlässen jede Haftung ab. Alle Veranstalter haften für Schäden, welche durch sie oder durch Besucher verursacht werden. Für Diebstähle von Wertsachen oder anderen Gegenständen der Benutzer übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.
- Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen, Geräten, Geschirr sowie Beschädigungen an Gebäuden sind sofort dem Verantwortlichen (Sigrist oder Sekretariat) zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste sowie für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung haftet der Benutzer.

Reservation von Räumen (Kirche / Kirchgemeindehaus)

Anfragen für die Benutzung der Kirche und / oder des Kirchgemeindehauses sind an das Sekretariat zu richten. Die Anfragen müssen mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen.

Gebühren und Kosten

Gebühren Kirche:

VeranstalterIn	Kirche	Sigrist	Vermehrter Aufwand	Technische Geräte
Wohltätige Organisationen oder Benefizanlässe	Gratis	Gratis (Kosten werden von Kirchgemeinde übernommen)	Gratis	Gratis
Ortsansässige Vereine einmal pro Jahr	Gratis, Bereitschaft zur Mitwirkung in einem Gottesdienst	CHF 150.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-
Ortsansässige Vereine mit Eintritt oder Kollekte	CHF 200.-	CHF 150.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-
Regionale und auswärtige Vereine mit Eintritt oder Kollekte	CHF 300.-	CHF 150.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-
Private Veranstalter	CHF 500.-	CHF 150.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-
Hochzeitpaare (nicht reformiert)	CHF 200.-	CHF 150.-	nach Aufwand (CHF 60.- pro Stunde)	CHF 50.-
Abdankungen von Nichtmitgliedern *	CHF 200.--	CHF 150.--	CHF 160.—Organist (sofern gewünscht)	CHF 50.-

* Die seelsorgerlichen Dienste werden unentgeltlich angeboten. Darin enthalten Trauergespräch, Abdankungsfeier, weitere Begleitung (wenn erwünscht)

- Bei der Miete der Kirche ist auch die Benutzung der Toiletten EG des Kirchgemeindehauses miteingeschlossen. Werden weitere Räume im Kirchgemeindehaus benötigt, sind diese separat zu den genannten Konditionen zu mieten.
- Eine Probe in der Kirche am Tage des Anlasses ist im Mietpreis inbegriffen. Findet diese Probe an einem anderen Tag statt, entstehen je nach Jahreszeit (Heizung!) verschiedene Mehrkosten.

Gebühren Untizimmer oder Chilestube:

	Tarif A CHF	Tarif B CHF	Tarif C CHF	Bemerkungen
Untizimmer mit Küche	50.00	100.00	140.00	1. Gebühren gelten bis zu einem Tag 2. Zusatzaufwand wird mit CHF 60.- pro Stunde abgerechnet
Chilestube	50.00	100.00	140.00	
Erläuterung der Tarifgruppen:				
A: Institutionen, welche aus dem Gebiet der Kirchgemeinde stammen oder der Kirche nahestehen und Privatpersonen die Mitglieder der Kirchgemeinde sind.				
B: Institutionen, welche aus dem Gebiet der Kirchgemeinde stammen und die Räume für eine öffentliche Veranstaltung mit Eintritt, Verkauf oder Kollekte mieten. Privatpersonen, die aus dem Gebiet der Kirchgemeinde stammen und nicht Mitglieder der Kirchgemeinde sind.				
C: Institutionen und Privatpersonen die nicht aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Glattfelden stammen.				

Über Ausnahmen all dieser Regeln entscheidet die reformierte Kirchenpflege.

Von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 2. Mai 2022 erlassen.